

Amtliche Bekanntmachung Nr. 123/2024

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), §§ 23 Abs. 2a Satz 1, 90 Abs. 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 45 Abs. 1 Satz 1, 50 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG – wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg vom 13.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Satzungszweck

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Steinburg die Höhe einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege i. S. d. § 23 Abs. 2a SGB VIII i.V.m. §§ 44 und 50 KiTaG.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege bzw. Änderungen können jeweils ab dem 1. oder 15. eines Monats gewährt werden. Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern melden das geplante Betreuungsverhältnis, Änderungen und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses mindestens 10 Werktage zuvor bei der zuständigen Stelle.
- (2) Die zuständige Stelle ist für in Itzehoe wohnhafte Kinder die Kreisverwaltung Steinburg, für die im übrigen Kreisgebiet wohnhaften Kinder die jeweils zuständige Stadt- bzw. Amtsverwaltung.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Betreuungsanspruch

Eine Förderung in Kindertagespflege nach den Maßgaben dieser Satzung wird ausschließlich für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Steinburg bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

(2) Umfang des Betreuungsanspruchs, Betreuungszeiten

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dieser wird anhand geeigneter Nachweise ermittelt.

(3) Förderanspruch der Kindertagespflegepersonen

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung gem. §§ 43 ff. KiTaG finden für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung Anwendung.

§ 4 Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird anhand nachstehender Kriterien ermittelt:

a) Anerkennungsbeitrag

Qualifizierungsstufe 1 Kindertagespflegepersonen, die an einem Qualifizierungskurs teilgenommen haben	5,90 €/Kind/Stunde
Qualifizierungsstufe 2 Kindertagespflegepersonen, die über eine Qualifikation als Fachkraft gem. § 28 Abs. 1 bis 4 KiTaG verfügen oder an einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden teilgenommen haben	6,29 €/Kind/Stunde

Hat sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr regelmäßig fortgebildet, erhöht sich der Anerkennungsbeitrag nach Ziffer a) um 0,12 €/Kind/Stunde.

Für die Zahlung des Zuschlags im Jahr 2025 sind Fortbildungen im Umfang von mindestens 6 Zeitstunden im Jahr 2024 nachzuweisen. Ab 2026 sind Fortbildungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden im vorangegangenen nachzuweisen. Angerechnet werden nur Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit. Die Kindertagespflegeperson hat Nachweise über die Fortbildungen bis zum 10.12. des Vorjahres dem Kreis Steinburg, Amt für Jugend, Familie und Sport vorzulegen.

b) Sachaufwandspauschale

Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	0,11 €/Kind/Stunde
In ausschließlich zum Zweck der Kindertagespflege genutzten Betreuungsräumen, die mindestens eine Grundfläche von 25 m ² aufweisen	2,08 €/Kind/Stunde
In anderen Betreuungsräumen oder überwiegend in der freien Natur	1,27 €/Kind/Stunde

c) Erhöhte Sachaufwandspauschalen

Eine Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbeitrag nach § 4 a) und eine erhöhte Sachaufwandspauschale für:

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

(SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeurlaubnis um ein Kind verringert.

Die erhöhte Sachaufwandspauschale beträgt:

Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	0,22 €/Kind/Stunde
In ausschließlich zum Zweck der Kindertagespflege genutzten Betreuungsräumen, die mindestens eine Grundfläche von 25 m ² aufweisen	3,78 €/Kind/Stunde
In anderen Betreuungsräumen oder überwiegend in der freien Natur	2,17 €/Kind/Stunde

d) Auszahlung

Die laufende Geldleistung wird nach Ablauf des Betreuungsmonats unmittelbar an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Ändert sich der individuelle Betreuungsbedarf im Laufe des Bewilligungszeitraumes, wird dies im Folgemonat nach Eingang der Änderungsmitteilung berücksichtigt.

Eine Änderung des individuellen Betreuungsbedarfes während des Bewilligungszeitraumes soll von langfristiger Wirkung sein, einmalige Änderungen werden nicht berücksichtigt.

Die Erstattung der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG sind von der Kindertagespflegeperson zusätzlich mit der Kreisverwaltung Steinburg abzurechnen.

Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis können die Auszahlung der laufenden Geldleistung abtreten. Dies bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die zuständige Stelle.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 4 Nr. 1-3 KiTaG finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird wie folgt festgesetzt:

Kinder, die zu Beginn des Monats das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben	5,80 € / wöchentlicher Betreuungsstunde
Kinder im Alter über 3 Jahren	5,66 € / wöchentlicher Betreuungsstunde

(2) Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraumes. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes nicht unterbrochen. Dies gilt auch für Urlaubs- sowie anderweitige Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gem. § 7.

(3) Beginnt oder endet die Betreuung entsprechend des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen.

- (4) Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe zu entrichten.
- (5) Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der den Bewilligungsbescheid erlassenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Änderungen der Betreuungszeiten oder der persönlichen Verhältnisse sind dem Kreis Steinburg unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung der Betreuungszeit soll von langfristiger Wirkung sein, einmalige Änderungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Sind die Eltern mit zwei Monatsbeiträgen im Verzug, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.
- (8) Die Vorschriften des § 44 Abs. 4 Nr. 1-3 KiTaG finden entsprechend Anwendung.

§ 6

Verpflegungskosten und weitere Auslagen

Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

§ 7

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

(1) Gesetzliche Feiertage, Heiligabend und Silvester

Gesetzliche Feiertage sowie Heiligabend und Silvester werden nicht als Ausfallzeiten gezählt. Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an diesen Tagen fortgeführt.

(2) Übrige Ausfallzeiten

Für weitere Ausfallzeiten wie Urlaub oder Krankheit greifen die Vertretungsregelungen gem. § 8. Die Geldleistung wird für die ersten 30 Ausfalltagen pro Kalenderjahr geleistet. Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend. Wird die Kindertagespflege für das Kind nur für einen Teil des Kalenderjahres geleistet, reduzieren sich die Tage der Fortzahlung entsprechend; dabei wird auf volle Tage aufgerundet. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet.

Nimmt das Kind eine Betreuungsmöglichkeit nach § 48 in Anspruch, deren Angebot den vollen Förderungsumfang des Kindes abdeckt, gilt der gesamte Tag als Ausfalltag.

Darüber hinaus wird für Ausfallzeiten keine laufende Geldleistung im Sinne des § 4 gezahlt. Die Kindertagespflegeperson meldet die Ausfallzeiten gem. Satz 1 in der Regel halbjährlich. Der Betrag für die gemeldeten Ausfallzeiten wird nachträglich in Abzug gebracht.

§ 8

Vertretungsregelungen und Betreuungsmöglichkeit bei Ausfallzeiten

(1) Ziel der Vertretungsregelung

Die Vertretungsregelung dient insbesondere einer Betreuung im Falle kurzfristiger, nicht planbarer Ausfälle (Erkrankungen, etc.) der Kindertagespflegeperson. Über planbare Ausfälle (Urlaub, private Termine, etc.) sollen die Eltern möglichst frühzeitig vorab informiert werden.

(2) Modelle der Vertretung

Die jeweilige Vertretungsregelung kann von der betreuenden Kindertagespflegeperson ausgewählt werden. Sie kann dafür zwischen den folgenden Modellen wählen:

a) Vertretungskraft im Anstellungsverhältnis

1. Rahmenbedingungen

Eine Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag die Erstattung von Personalaufwendungen für die Beschäftigung einer Vertretungskraft, um 20 unplanbare Ausfalltage pro Jahr abdecken zu können.

Die Vertretungskraft muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen. Die Betreuung findet während der Vertretung in den üblichen Räumlichkeiten statt. Die Kindertagespflegeperson organisiert eigenständig insbesondere:

- Den Einsatz der Vertretungskraft
- Den Bindungsaufbau mit den betreuten Kindern (in der Regel 3 Std. pro Woche)
- Die Information und Kommunikation mit den Eltern

2. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Der Antrag auf Erstattung der Kosten ist beim Kreis Steinburg einzureichen. Eine rückwirkende Antragsstellung ist ausgeschlossen. Im Rahmen des Antrags sind entsprechende Nachweise zur Beschäftigung und zur Vergütung der Vertretungskraft vorzulegen (Arbeitsverträge, Honorarverträge). Die Kindertagespflegeperson hat den Kreis Steinburg unverzüglich über Reduzierungen bzw. Beendigung des Anstellungsverhältnisses zu informieren. Auf Verlangen sind dem Kreis Nachweise über den Einsatz der Vertretungskraft vorzulegen.

Fällt eine Kindertagespflegeperson mehr als 20 Tage in dem laufenden Kalenderjahr unplanbar aus, kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung das zugrundeliegende Stundenkontingent der Vertretungskraft erhöht werden, um die Betreuung zu gewährleisten. Für die Entscheidung ist u.a. die Dauer des ungeplanten Ausfalls und die Inanspruchnahme der Vertretung zugrunde zu legen.

3. Höhe der Vergütung

Der Kreis Steinburg übernimmt die tatsächlichen Personalaufwendungen bis zu einer Höhe von maximal 539,78 € pro Monat.

b) Freiplatzfinanzierung im Verbund von fünf Kindertagespflegepersonen (sog. Kleeblatt-Modell)

1. Rahmenbedingungen

Jeweils fünf Kindertagespflegepersonen schließen sich in einem Verbund zusammen und halten jeweils einen Betreuungsplatz frei. Dieser Platz wird belegt, wenn eine der Kindertagespflegepersonen ausfällt. Die Kindertagespflegestellen sollen sich in räumlicher Nähe zueinander befinden, um eine Erreichbarkeit für die Eltern zu gewährleisten. Als Richtwert wird eine Wegstrecke von in der Regel 7 km angesetzt.

Die Kindertagespflegepersonen organisieren selbstständig insbesondere:

- Den Kontakt zwischen den Kindertagesstellen
- Die Information und Kommunikation mit den Eltern
- Die Vermittlung der Kinder im Vertretungsfall

2. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag eine Geldleistung für das Vorhalten eines freien Platzes. Der Antrag ist beim Kreis Steinburg einzureichen. Eine rückwirkende Antragsstellung ist ausgeschlossen. Im Rahmen des Antrags ist anzugeben, welche Kindertagespflegepersonen einen Verbund zur gegenseitigen Vertretung

bilden. Die Kindertagespflegepersonen haben den Kreis Steinburg unverzüglich über Änderungen des Verbundes zu informieren.

3. Höhe der Vergütung des freien Platzes

Die Höhe der laufenden Geldleistung des nicht belegten Platzes bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Qualifizierungsstufe und der Sachaufwandspauschale der Kindertagespflegeperson.

Der Umfang der Wochenstunden des freien Platzes wird auf der Grundlage der Betreuungsdaten zum Stichtag 01.12. des Vorjahres ermittelt, indem der Mittelwert der Betreuungsstunden der belegten Plätze herangezogen wird.

(3) Modellprojekt eines Vertretungsstützpunktes

In der Stadt Itzehoe wird ein Vertretungsstützpunkt als Modellprojekt aufgebaut. Der Betrieb des Vertretungsstützpunktes wird an einen freien Jugendhilfeträger im Sinne des § 75 SGB VIII übertragen. Der Kreis Steinburg schließt eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Träger ab, um die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung näher zu regeln.

Das Modellprojekt wird auf eine Zeit von 2 Jahren befristet. Innerhalb dieses Zeitraumes wird das Angebot evaluiert (Abs. 4) und eine Fortführung geprüft.

(4) Evaluation:

Die drei Vertretungsmodelle nach Abs. 1 und 2 unterliegen einer regelmäßigen Evaluation. Die Vertretungsmodelle werden auf der Grundlage der Ergebnisse konzeptionell weiterentwickelt.

Zum Zweck der Evaluation werden die folgenden Daten durch den Kreis erhoben:

1. Anzahl der jeweiligen Vertretungssysteme
2. Kosten der jeweiligen Vertretungssysteme
3. Betreuungstage der Kindertagespflegepersonen
4. Umfang der unplanmäßigen Ausfallzeiten je Kindertagespflegeperson
5. Umfang der unplanmäßigen Ausfallzeiten mit Bereitstellung der Vertretung
6. Inanspruchnahme der Vertretung (Tage und Kinderzahlen)

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Itzehoe, den

Claudius Teske
Landrat

Die vorstehende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Itzehoe, den 19.12.2024

Kreises Steinburg
Landrat
Claudius Teske